

Bericht aus der ARK DW EKD

Novellierung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland

AVR DW EKD - neu

Was hat sich verändert?

- 13 statt 44 Entgeltgruppen
- Wegfall der Lebensalterstufen und der Bewährungsaufstiege
- „Weihnachtsgeld“ + Urlaubsgeld werden zusammengefasst zu einer Jahressonderzahlung (Auszahlung aufgeteilt auf zwei Monate und zum Teil abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung)

Was hat sich verändert?

- Neue Rahmenbedingungen für Notlagen
- DV zu Sicherung der Leistungsangebote
- Tariftreuerregelung
- Wegfall der Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ZVK)

Neue Entgelttabelle

Entgelttabelle (West)							
Engelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe	Sonderstufe	Engelt- gruppe
		Verweildauer (Monate)		Verweildauer (Monate)			
E 1			1.300,00 €	24	1.365,00 €		E 1
E 2			1.497,00 €	48	1.571,85 €		E 2
E 3 *a	1.605,50 €	6	1.690,00 €	48	1.774,50 €		E 3 *a
E 4 *a	1.731,85 €	12	1.823,00 €	48	1.914,15 €	2.005,30 €	E 4 *a
E 5	1.900,00 €	24	2.000,00 €	72	2.100,00 €	2.200,00 €	E 5
E 6	1.974,10 €	24	2.078,00 €	72	2.181,90 €	2.285,80 €	E 6
E 7	2.185,95 €	24	2.301,00 €	72	2.416,05 €	2.531,10 €	E 7
E 8	2.412,05 €	24	2.539,00 €	72	2.665,95 €	2.792,90 €	E 8
E 9	2.638,15 €	24	2.777,00 €	72	2.915,85 €	3.054,70 €	E 9
E 10	3.002,00 €	24	3.160,00 €	72	3.318,00 €	3.476,00 €	E 10
E 11	3.412,40 €	24	3.592,00 €	72	3.771,60 €	3.951,20 €	E 11
E 12	3.596,70 €	24	3.786,00 €	72	3.975,30 €	4.164,60 €	E 12
E 13	4.067,90 €	24	4.282,00 €	72	4.496,10 €	4.710,20 €	E 13

*a: + Zulage für Pflegehelfer in Höhe von 80 €

Eingruppierung § 12 AVR

- Die Eingruppierung erfolgt in 13 Entgeltgruppen
- Ausschlaggebend für die Eingruppierung sind die ausgeübten **Tätigkeiten**
- Die Tätigkeiten müssen **ausdrücklich übertragen** sein, z.B. im Rahmen von Aufgaben- und Stellenbeschreibungen
- Bei der Eingruppierung wird auf die **Gesamttätigkeit** abgestellt, d.h. für die Eingruppierung ist es nicht mehr notwendig Arbeitsvorgänge zu bilden.
- Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen, die der Tätigkeit das **Gepräge** geben.

Eingruppierung § 12 AVR

- Die Eingruppierung richtet sich nach den **Obersätzen** der Entgeltgruppe
- Die Obersätze werden durch die **Untersätze** näher beschrieben
- Die Untersätze führen Tätigkeitsbereiche auf, in denen **Tätigkeiten** dieser Entgeltgruppe durchgeführt werden
- Den Sätzen sind **Richtbeispiele** zugeordnet, welche häufig anfallende Tätigkeiten dieser Eingruppierung benennen

Anmerkungen

- In den Anmerkungen sind Definitionen/Erläuterungen der benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe enthalten.
- Die Anmerkungen sind Bestandteil des Eingruppierungskataloges

Neuer Eingruppierungskatalog

Entgeltgruppe 7 (Anm. 5, 6, 11, 15)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege/Betreuung/Erziehung,
 - b. Handwerklicher Erziehungsdienst,
 - c. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;

.....

Neuer Eingruppierungskatalog

Richtbeispiele:

Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin,
Erzieherin,
Heilerziehungspflegerin,
Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
Med.-technische Radiologieassistentin,
Physiotherapeutin,
Ergotherapeutin,
Arbeitserzieherin,
Finanzbuchhalterin,
Personalsachbearbeiterin,
Med.-technische Assistentin

Anmerkung 6

(6) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 7 und 8** setzen Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. **Eigenständig wahrgenommen** bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben, die im Klientenbezug weitergehende emotionale und soziale Kompetenz erfordern, beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

Überleitungsregelung zu § 12

- Die Mitarbeiter die am 30. Juni 2007 in einem Dienstverhältnis stehen, das am **1. Juli 2007** fortbesteht, sind in den **Eingruppierungskatalog** gemäß Anlage 1 einzugruppieren
- Für die **Überleitung** der Mitarbeiter hat die Arbeitsrechtliche Kommission als Arbeitshilfe eine **Überleitungstabelle** erarbeitet
- Die Neu-Eingruppierung ist **mitbestimmungspflichtig** i.S.d. § 42 Buchst. c) MVG.EKD

Jahressonderzahlung Anlage 14

- Ersatz für Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung
- Jeder Mitarbeiter erhält eine **Jahressonderzahlung**, wenn er sich am **1. November** eines Jahres bereits und am **31. Dezember** des Jahres noch in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber befindet
- 50% der Jahressonderzahlung werden im **November** gezahlt, die anderen 50% im **Juni** des Folgejahres
- Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember den Betrieb verlassen, haben einen Anspruch auf die zweite ggf. reduzierte Hälfte

Jahressonderzahlung Anlage 14

Berechnung:

- Die Bezüge der Monate Januar bis einschließlich Oktober werden zusammengerechnet und durch 10 geteilt, so dass ein durchschnittliches 13. Monatsgehalt gezahlt wird
- Bei Mitarbeitern, die vertraglich variable Mehrarbeit geleistet haben, berechnet sich die Sonderzahlung auf die Gesamtbezüge
- Zu den Bezügen zählen **nur:**
Tabellenentgelt, Kinderzulage, Besitzstandszulage, Wechselschicht- und Schichtzulage, Zeitzuschläge

Jahressonderzahlung Anlage 14

- Die 50% im November sind **immer** zu zahlen
- Ein **negatives Betriebsergebnis** der Gesamteinrichtung oder der Teileinrichtung hat Einfluss auf die Höhe der Zahlung im Juni
- Junizahlung ist abhängig von der Höhe des Fehlbetrages.
- Voraussetzung ist der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss nach HGB
- Welche Punkte bei der Berechnung des negativen Betriebsergebnisses zu berücksichtigen sind, ist genau definiert
- Definition vom wirtschaftlich selbständigen Teil in der Anmerkung zu Anlage 14

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote § 17 AVR

- **Schwierige Wettbewerbssituation**, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrecht erhalten werden können:
 1. Bei einer **direkten Konkurrenz** zu Anwendern, die niedrigere Vergütungen zahlen (i.d.R. ambulante Pflege, ambulante Rehabilitation)
 2. Bei **einseitiger Festsetzung** der Preise für Leistungsangebote durch öffentlich- rechtliche Kostenträger (i.d.R. bei Schuldnerberatung, Migrantenberatung u.ä.)

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote § 17 AVR

Inhalt der Dienstvereinbarung:

- **Absenkung** der Entgelte um bis zu 6 %
oder
- **Erhöhung** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im selben Volumen ohne Erhöhung der Entgelte
oder
- **Kombination** beider Möglichkeiten sofern das Gesamtvolumen nicht überschritten wird
- Gründe für die Absenkung
- Für eine Gesamteinrichtung oder für eine Teileinrichtung

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote § 17 AVR

Ausgleichszahlung bei betriebsbedingter Kündigung:

- Für die Dienstvereinbarung nach § 17 ist im Gegensatz zur Notlagenregelung rechtlich kein Kündigungsschutz vorgeschrieben
- Im Falle der Kündigung erhalten die Mitarbeiter eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum eigentlichen Entgelte für die letzten 12 Monate

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote § 17 AVR

Voraussetzungen:

- Der Mitarbeitervertretung muss die wirtschaftliche Situation der Einrichtung dargelegt werden
- Hierfür sind der Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen
 - Jahresabschluss der Vorperiode
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode
 - weitere Informationen und Statistiken zur Beurteilung der Situation

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote § 17 AVR

Inkrafttreten:

- Die DV ist mit weiteren Unterlagen der ARK vorzulegen
- Die DV tritt innerhalb von sechs Wochen nach Versenden an die Mitglieder der ARK in Kraft,
- Wenn eine der beiden Seiten die Beratung darüber beantragt, entscheidet die ARK
- Die Entscheidung wird dem Dienstgeber schriftlich mitgeteilt.